

24 Landeswettbewerb „Frauenfreundlichste Hochschule“

Ein Entwurf

1. Ziele

Der Wettbewerb soll dazu beitragen, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen: die Frauenförderung an den Hochschulen zu verankern und damit die Chancengleichheit von Frau und Mann voranzubringen. Der Wettbewerb dient dazu, frauen- und gleichstellungsfördernde Maßnahmen transparent zu machen, deren Effektivität zu beurteilen und für deren Verbreitung zu sorgen. Hochschulen, die in der Frauenförderung durch besonders originelle oder vielfältige Aktivitäten erfolgreich sind, erhalten als Anreiz einen Preis des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung Baden-Württemberg.

2. Organisation

Träger des Wettbewerbs ist das Ministerium für Wissenschaft und Forschung. Teilnahmeberechtigt sind alle Hochschulen in Baden-Württemberg.

Der Wettbewerb wird dreijährlich durchgeführt. Die schriftliche Bewerbung muß bis zum Ende der Ausschreibungsfrist beim Ministerium für Wissenschaft und Forschung eingegangen sein. Die Bewerbung ist von Hochschulleitung und Frauenbeauftragter gemeinsam einzureichen; wenn in einzelnen Punkten kein Konsens erzielt werden kann, sind die divergierenden Auffassungen deutlich zu machen.

3. Entscheidungskriterien

Maßgeblich sind Innovationsgrad, Anzahl und Intensität der Maßnahmen zur Frauenförderung sowie zur Verbesserung der Chancengleichheit. Über die Qualität der Maßnahmen und ihrer Verwirklichung urteilt ein Preiskomitee aufgrund der schriftlichen Bewerbungen der einzelnen Hochschulen und von Gesprächen vor Ort. Die unterschiedlichen finanziellen und strukturellen Voraussetzungen der einzelnen Hochschultypen müssen bei der Beurteilung berücksichtigt werden. Der Inhalt der Bewerbungen sowie die Bewertung der prämierten Hochschulen werden dokumentiert und öffentlich zugänglich gemacht.

In der Bewerbung ist darzulegen, welche Maßnahmen die Hochschule ergriffen hat und welche Erfolge damit erzielt wurden. Der Nachweis kann auf einzelne innovative Aktivitäten beschränkt werden oder alle relevanten Aktivitäten umfassen. Von Interesse sind insbesondere Erfolge in folgenden Bereichen:

- (1) Rahmenbedingungen zur Frauenförderung und zur Verbesserung der Chancengleichheit - beispielsweise Veranstaltungen zur Information und Sensibilisierung aller Hochschulangehöriger; angemessene Repräsentanz von Frauen in Wort und Bild; konsequente Verwendung von Formulierungen, die Frauen und Männer gleichermaßen ansprechen; Gewährleistung von Sicherheit und Unversehrtheit in der Hochschule; Bekämpfung sexueller Diskriminierung
- (2) Verankerung geschlechtsspezifischer Fragestellungen in Forschung und Lehre – beispielsweise Forschungsarbeiten aus Dritt- und Eigenmitteln, Habilitations-, Promotions- und Examensarbeiten; Pflicht- und Wahlpflichtangebote im Rahmen des regulären Lehrprogramms; Zusatzveranstaltungen; Ausstattung der Bibliotheken
- (3) Familienfreundliche Studien- und Arbeitsbedingungen – beispielsweise Vorhandensein sachgerechter Kinderbetreuungsangebote; kindgerechte Ausgestaltung sonstiger Infrastruktureinrichtungen; familienfreundliche Studien- und Prüfungsbedingungen sowie Praktikaregelungen; familienfreundliche Arbeitszeiten und -bedingungen; angemessene Beurlaubungs- und Teilzeitregelungen
- (4) Förderung von Wissenschaftlerinnen, Studentinnen und Mitarbeiterinnen in Medizin, Technik und Verwaltung – beispielsweise Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen in männertypischen Bereichen und auf höheren Ebenen;

Bemühungen um Bewerbungen von Frauen und Berücksichtigung unterschiedlicher Berufsbiographien bei der Auswahl; Initiativen zur Gewinnung von Studentinnen für frauentypische Studienfächer sowie zur Förderung begabter Studentinnen; Angebote zur Erhöhung der Qualifikation von Frauen; Schaffung spezieller Qualifikationsstellen; Tutorien, Beratungsangebote und Netzwerke

- (5) Institutionalisierung der Frauenförderung und Sicherung adäquater Arbeitsbedingungen für die Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten – beispielsweise Verabschiedung von Frauenförderplänen und Zielvorgaben (auch auf Fakultätsebene); Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Frauenbeauftragten und -kommissionen in den Organen und Gremien der Hochschule; Beteiligung der Frauenbeauftragten an Berufungskommissionen und bei Stellenbesetzungen; Bereitstellung von Personal- und Sachmitteln durch die Hochschule; Freistellungsregelungen für die Arbeit der Frauenbeauftragten und -kommissionen.

4. Preiskomitee

Über die Preisvergabe sowie über die Aufteilung der Preissumme entscheidet ein Komitee mit einfacher Mehrheit. Ergänzend können Anerkennungen ausgesprochen werden.

Das Preiskomitee setzt sich folgendermaßen zusammen:

- ▷ Ministerium für Wissenschaft und Forschung (Vorsitz; eine Person)
- ▷ Ministerium für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst (stellvertretender Vorsitz; eine Person)
- ▷ Rektorenkonferenzen der vier Hochschultypen (jeweils eine Person, auch aus anderen Bundesländern)
- ▷ Frauenbeauftragte der vier Hochschultypen (jeweils eine Person, auch aus anderen Bundesländern)
- ▷ Landesfrauenrat (eine Person).

Darüber hinaus kann das Preiskomitee Sachverständige hinzuziehen – wie Frauenbeauftragte aus Landesarbeitsamt, Kommunen, Behörden, Betrieben.

5. Preisverleihung

Die drei frauenfreundlichsten Hochschulen erhalten Preise in Höhe von insgesamt DM 100.000. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Hochschulleitung im Einvernehmen mit der Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten. Der Minister für Wissenschaft und Forschung verleiht den Preis öffentlich in einem attraktiven Rahmen.

Entwurf des AK Landeswettbewerb vom 18.7.94